

## **Statuten**

### I. Zweck der Gesellschaft

#### Art. 1

Die Gesellschaft für Regionale Kulturgeschichte Baselland (GRK BL) ist ein Verein im Sinne der Art. 60ff. ZGB. Sie hat ihren Sitz am Wohnort des Präsidenten/der Präsidentin.

#### Art. 2

Die Gesellschaft bezweckt, die kulturgeschichtliche Forschung und Vermittlung in der Region Baselland zu fördern sowie ihren Mitgliedern Gelegenheit zu kollegialen Begegnungen und zum Austausch von Ideen und Erfahrungen zu bieten.

#### Art. 3

Die Gesellschaft veranstaltet zu diesem Zweck Versammlungen ihrer Mitglieder mit wissenschaftlichen Referaten und Exkursionen sowie gelegentliche öffentliche Vorträge.

#### Art. 4

Die Gesellschaft gibt ein periodisch erscheinendes Publikationsorgan heraus.

### I. Mitgliedschaft

#### Art. 5

Die Aufnahme als Mitglied in die Gesellschaft erfolgt durch den Vorstand auf Grund einer mündlichen oder schriftlichen Anmeldung.

Es gibt folgende Mitgliederkategorien:

- Einzelmitgliedschaft
- Familienmitgliedschaft
- Juniormitgliedschaft
- Mitgliedschaft von juristischen Personen

Mitglieder oder Drittpersonen, welche sich um die Gesellschaft oder deren Zielsetzungen besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### Art. 6

Die Jahresbeiträge für die verschiedenen Mitgliederkategorien werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie dürfen bei keiner Mitgliederkategorie den Betrag von Fr. 100.--übersteigen.

#### Art. 7

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### Art. 8

Der Austritt erfolgt auf Jahresende durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, ferner durch Ausschluss aus der Gesellschaft.

Ein Ausschluss erfolgt durch den Vorstand nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitglieds.

## II. Organisation

### Art. 9

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren.

### Art. 10

Die jährliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im ersten Halbjahr statt. Die Geschäfte der Versammlung sind:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Jahresbericht des Präsidenten/der Präsidentin
- c) Jahresrechnung und Revisorenbericht
- d) Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands
- e) Festsetzung des Jahresbeitrages für das kommende Jahr auf Grund des vorgelegten Budgets
- f) Wahl des Vorstandes und des Präsidenten/der Präsidentin
- g) Wahl der Rechnungsrevisoren/der Rechnungsrevisorinnen
- h) Wahl und Bestellung von Kommissionen, wobei der Vorstand angemessen vertreten sein soll
- i) Revision der Statuten
- j) Auflösung der Gesellschaft

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird durch Vorstandsbeschluss oder auf Verlangen von mindesten 1/5 der Mitglieder einberufen.

### Art. 11

Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern. Seine Wahl findet alle drei Jahre statt. Zuerst wird der gesamte Vorstand und dann aus dessen Mitte der Präsident/die Präsidentin gewählt. Alle Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar, doch kann derselbe Präsident/dieselbe Präsidentin höchstens zweimal nacheinander gewählt werden.

Der Vorstand führt die Geschäfte gemäss dem Gesellschaftszweck und im Sinne des Leitbilds. Er nimmt folgende Ressorts wahr:

- a. Präsidium
- b. Aktuariat
- c. Kassawesen
- d. Redaktion und Herausgabe des Publikationsorgans der Gesellschaft
- e. Veranstaltungen
- f. Mitglieder, Werbung, Öffentlichkeitsarbeit
- g. Kontakte zu Institutionen mit ähnlichen Zielsetzungen
- h. Allfällige weitere durch Vorstandsbeschluss geschaffene Ressorts

Der Vorstand verteilt die einzelnen Ressorts auf seine Mitglieder.

### Art. 12

Die Mitgliederversammlung wählt alle drei Jahre zusammen mit dem Vorstand einen oder zwei Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen. Diese prüfen die vom Vorstand vorgelegte Rechnung.

III. Schlussbestimmungen

Art. 13

Eine Revision der Statuten bedarf einer Mehrheit von 2/3 der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 14

Für die Auflösung der Gesellschaft ist die Zustimmung von 3/4 der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder notwendig .

Ein allfälliges Gesellschaftsvermögen soll einer Organisation oder Institution mit ähnlicher Zielsetzung übergeben werden.

*Also beschlossen anlässlich der Mitgliederversammlung vom 8. Mai 2004*

*Der Präsident: Dr. Markus Bürgin*

*Der Aktuar der Versammlung: Dr. Daniel Hagmann*